

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (PO-M.Sc.-WI) des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.06 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Öffnungsklausel
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
 - Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
 - Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
 - Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
 - Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
 - Anlage 6: Diploma Supplement
-

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Prüfungsordnung (PO-M.Sc.-WI). Die Prüfungsordnung regelt auf Basis der Musterprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fachhochschule Jena Inhalte, Aufgaben, Ablauf, Gliederung, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Masterprüfung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Masterprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Öffnungsklausel

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Wirtschaftsingenieurwesen, bzw. in Business Administration & Engineering. Der Studiengang baut auf den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena oder vergleichbaren Bachelor-Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens auf.
Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und kritisch zu bewerten.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) in Business Administration & Engineering – ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits Voraussetzung. Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge des Ingenieurwesens können das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) in Business Administration & Engineering – beginnen, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen von Satz 1 vor Aufnahme des Master-Studienganges Vorleistungen gemäß § 4 (2) der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) erbringen oder nachweisen.
- (3) Absolventen von Bachelorstudiengängen analog Absatz 2 mit weniger 210 erbrachten ECTS Credits können auf Antrag im Rahmen einer Eignungsfeststellung nach Maßgabe des Fachbereichsrates Wirtschaftsingenieurwesen auf Basis der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) und ggf. unter Auferlegung von Bedingungen in Form zu erbringender Vorleistungen mittels individueller Einzelfallregelung analog § 4 (3) der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) in den Masterstudiengang immatrikuliert werden.
- (4) Die Gesamtnote des masterqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 2 muss mindestens „Gut“ (2,5) betragen. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der FH Jena auf Antrag des Studienbewerbers auf Basis der Ergebnisse eines eignungsfeststellenden Auswahlverfahrens entsprechend der Vorgaben der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) des Fachbereichsrates Wirtschaftsingenieurwesen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

- (1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.
- (4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.
- (5) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS Credits vergeben.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des dreisemestrigen Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen, Master of Science (M. Sc.), sind 90 ECTS Credits erforderlich.

§ 6 Regelstudienzeit; Praktika

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei Semester.
- (2) Ein Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen ist im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – zu erbringen, wenn im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen aus § 3 Absatz 2 noch kein Praktikum von einer Dauer von mindestens 12 Wochen erbracht, oder ein Bachelor-Studiengang von weniger als 7 Semestern Regelstudienzeit als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang abgelegt wurde. Mit Ausnahme der Dauer hat das Praktikum inhaltlich und formal den Vorgaben der Ordnung der Praktischen Ausbildung für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena (OPA-WI) zu entsprechen.

§ 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung, über die der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet, angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.
- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1+3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 - 5 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus dieser erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen als Vorsitzender,
 - b) mindestens 3, maximal 4 weitere Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, von denen ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist,
 - c) 2 Studierende des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen .Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss tritt in dringenden Fällen auch dann zusammen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder darauf verständigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugeleitet.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (7) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
 - c) Entscheidungen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
 - d) Entscheidungen über Bestehen, Nichtbestehen, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
 - e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
 - f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Punkt b) delegieren.

- (8) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat gegenüber dem Prüfungsamt Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß dem Aufgabenkatalog des § 8.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs;
 - Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung in seinem Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen im Namen der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden von Prüfern und gegebenenfalls Beisitzer abgenommen.
- (2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, von denen mindestens ein Prüfer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad besitzen, der dem durch die Prüfung vergebenen entspricht.
- (3) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Kandidat dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen benennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester der Prüfung an der Fachhochschule im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch die Studierenden durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch die Dozenten bzw. das Prüfungsamt nach Maßgabe der Regelungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind,
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21 (2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Tests, Computerprogramme, Übungsleistungen. Sie werden vergleichend benotet. Für die Bewertung Alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere Regelungen zur Anmeldefrist trifft der zuständige Dozent in Abstimmung mit dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfungsmaßnahme erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple – Choice – Prüfungen

- (1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der jeweilige Dozent nach den Maßgaben von Absatz 4, Satz 1 und 2, eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchführen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann diese Prüfungsform untersagen, wenn Zweifel an den sachlichen Gründen bestehen.
- (2) In Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsfragen, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.
- (5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Moduleilleistungen sind ausschließlich folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|----------------------|---------------------------------------|
| 1 | Sehr gut (1,0; 1,3)* | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut (1,7; 2,0; 2,3)* | Eine Leistung, die erheblich über den |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| | | durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend (3,7; 4,0)* | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht bestanden (5,0)* | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

| | |
|-----------------|--|
| Sehr gut | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |
| Gut | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |
| Befriedigend | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |
| Ausreichend | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anlage 1 legt fest, welche Prüfungsleistungen als Modulteilleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

| | |
|-----------------|---|
| Sehr gut | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 |
| Gut | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1 |

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet entsprechend der jeweils zugeordneten ECTS; die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gehen in die Gesamtnote ein gemäß § 25 (6)

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| | |
|------------------------|-------------|
| Absolutes Notensystem: | ECTS-Grade: |
|------------------------|-------------|

| | |
|---|------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut) | A |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut) | B |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut) | C |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend) | E |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden) | F/FX |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Die besten 10 % | A |
| Die nächsten 25 % | B |
| Die nächsten 30 % | C |
| Die nächsten 25 % | D |
| Die nächsten 10 % | E |
| ----- | F/FX |

§ 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Grundsätzlich nicht zugelassene Hilfsmittel sind z. B. kommunikationstechnische Mittel jeder Art, Aufzeichnungsgeräte und Kameras. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In der Regel ist von einem schwer wiegenden Fall auszugehen, wenn mehr als 2 Täuschungsversuche vorliegen. Die Täuschungsversuche sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu erfassen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches

Wirtschaftsingenieurwesen überprüft werden. Entscheidungen über derartige Anträge sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Soweit Anlage 1 vorschreibt, dass ein Modul mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5), müssen auch diese Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (2) Ein Modul gilt als endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Sind bis zum Ende des 2. Semesters nicht mindestens 45 ECTS erbracht, so erlischt der weitere Prüfungsanspruch und der Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Prüfungen aus dem 1. und 2. Semester müssen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen gelten als endgültig nicht bestanden. Wird eine Prüfung in einem Semester nicht angeboten, so hat dies aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Masterarbeit muss spätestens im 4. Semester begonnen werden. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Prüfling auch Fälle besonderer sozialer Härte wie insbesondere Schwangerschaft, Krankheit abhängiger Angehöriger, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ob eine besondere soziale Härte vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Prüflings.
- (7) Hat der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (8) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen, als eigenständige Teilleistung eines Moduls definierten Prüfungsleistung ist grundsätzlich nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine Nichtangabe von Fehlversuchen seitens des Studierenden erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 27 Absatz 1.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 2 beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei

Versäumnis der Wiederholungsfrist; die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es handelt sich um ein Versäumnis gemäß § 20 (6).

- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen und können erst nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss – nach Maßgabe von Absatz 2 – abgelegt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.
- (7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden (vgl. Anlage 1), sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums nach Festlegung durch den Dozenten statt. Die Termine sind dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen anzuzeigen. Bei Überschneidungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Terminierung.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Professoren oder Dozenten der Fachhochschule Jena zu einem durch die Lehrinhalte des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen abgedeckten Themengebiet erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Ausgabe der Masterarbeit auf den betreuenden Dozenten delegieren. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Masterthemas sind beim Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen des Studienganges
 - b) nach Maßgabe der §§ 3(2), 3(3) und 6(2) weitere Nachweise über absolvierte Vorleistungen für Bachelorabsolventen reiner Ingenieurstudiengänge und/ oder der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktikums für Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern,
 - c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter ist der Betreuer der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen ernennt auf Vorschlag des die Masterarbeit betreuenden Professors einen zweiten oder weitere Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Masterarbeit delegieren. Der Prüfungsausschuss ist dann von der Benennung des Zweitprüfers zu unterrichten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten bei der Notenfestsetzung berücksichtigt. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

- (1) Den Abschluss der Masterprüfung bildet das Kolloquium über das Thema der bestandenen Masterarbeit. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Mindestens einer muss ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zu 75 % aus der Note der Masterarbeit und zu 25 % aus der Note des Kolloquiums zusammen, vgl. Anlage 1.
- (7) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind aufzunehmen die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses WI unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gemeinsam mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum gemäß Absatz 4. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung

ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Sind Modulleistungen gemäß § 20 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht erbracht worden, so ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- (3) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,

- b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32 Anlagen zur Prüfungsordnung

Bestandteil der PO-M.Sc.-WI sind die nachfolgend genannten Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
- Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
- Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
- Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
- Anlage 6: Diploma Supplement

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
- Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
- Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
- Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
- Anlage 6: Diploma Supplement

Jena, den 01. Oktober 2007

Prof. Dr. Jacobs
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin der FH Jena